

SESSIONSBRIEF DEZEMBER 2016

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: SWISSPERFORM

Diesen Sommer ging die Urheberrechtsrevision in die nächste Runde. Die bereits 2012 einberufene Arbeitsgruppe zum Urheberrecht, AGUR12, wurde wiederbelebt und soll Vorschläge für einen revidierten Gesetzesentwurf erarbeiten. Swisscopyright, die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften begrüsst dies grundsätzlich und beteiligt sich auch aktiv. Swisscopyright fordert den Bundesrat auf, gestützt auf die Empfehlungen der AGUR12 einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der deutlich solider und politisch tragfähiger ausfällt als der erste Entwurf. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2.

Die politische Tragfähigkeit des Urheberrechts wird auch andernorts getestet: Die Mo. 16.3849 («Befreiung von der Vergütungspflicht für die Verbreitung von Musik auf den Abgabenteilen für die Berg- und Randregionenradios») von NR Martin Candinas lehnt Swisscopyright ab. Es kann nicht im Interesse des Parlaments sein, dass Radiostationen die Musikschaffenden um einen wichtigen Teil ihrer Einnahmen bringen wollen. Dies wäre das Ergebnis, würde das Urheberrechtsgesetz im Sinne von NR Candinas angepasst. Zugunsten der Radiostationen aus Berg- und Randgebieten will der Motionär die Gelder aus dem

Gebührensplitting aus der Berechnung der Urheberrechtsentschädigungen herausnehmen. Eine mit Blick auf die geltenden Abteilungsrechte aller Musikschaffenden unverständliche Forderung. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 3.

Und schliesslich laden wir Sie herzlich ein: Seien Sie am **Dienstag, 13. Dezember 2016 am frühen Morgen** unser Gast. Swisscopyright lädt um 07.00 Uhr vor Beginn der Ratssitzungen zu einem Frühstück im «Grand Café des Alpes». Frau Ständerätin Géraldine Savary, Vorstandsmitglied der SUISA, wird Sie willkommen heissen. Zusammen mit Jürg Ruchti, Direktor der SSA, werde ich Ihnen die Arbeit der fünf Verwertungsgesellschaften und unsere Hauptanliegen in Sachen Urheberrecht vorstellen. Der bekannte Komponist, Textautor, Interpret und Verleger Peter Reber wird über die Anliegen der Kulturschaffenden sprechen. Ich freue mich, wenn Sie uns zahlreich beehren!

Dienstag, 13. Dezember 2016, im «Grand Café des Alpes», im Parlamentsgebäude:

- Ab 07.00 Uhr Eintreffen und Frühstück, Begrüssung durch **Ständerätin Géraldine Savary**, Vorstandsmitglied der SUISA
- 07.10 Uhr **Poto Wegener**, Direktor SWISSPERFORM, und **Jürg Ruchti**, Direktor der Société Suisse des Auteurs SSA: «Die Urheberrechtsgesellschaften: Unsere Tätigkeit und unsere Positionen»
- 07.25 Uhr **Peter Reber**, Komponist, Interpret und Verleger: «Die Künstler brauchen ein starkes Urheberrecht und starke Verwertungsgesellschaften»
- 07.35 Uhr Fragen und Diskussion
- 07.55 Uhr Ende

Wir freuen uns auf Sie!

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und für Ihre Unterstützung.



Poto Wegener, Direktor SWISSPERFORM, Zürich

Das Urheberrecht revidieren? Swisscopyright ist bereit

Die Revision des Urheberrechts kommt nicht so schnell voran, wie seitens der Verwaltung geplant. Denn der Entwurf, welchen der Bundesrat in die Vernehmlassung sandte, war nicht ausgereift: Die Vorlage war lückenhaft, der Bericht dazu weder argumentativ genügend tief noch zu den komplexen Fragen differenziert. Die Vernehmlassungsteilnehmer haben dies Ende März mit vielen negativen und ablehnenden Antworten kund getan.

Swisscopyright betont: Richtigerweise findet in dieser Situation eine Wiederbelebung der Gespräche in der AGUR12 II statt. Dabei gilt es derzeit, technische Fragen des Urheberrechts nochmals gemeinsam zu erläutern und zu bewerten. Die entsprechenden Vorschläge seitens Swisscopyright bringen wir in diesem Prozess erneut ein:

- **Verbesserte Situation für Rechtsinhaber bei Online-Nutzung ihrer Werke:** Die Konsumenten sollen auch weiterhin geschützte Werke aus dem Internet für den privaten Gebrauch herunterladen können – unabhängig davon, ob die Quelle legal oder illegal ist. Swisscopyright fordert aber griffige Massnahmen beim Hochladen und der illegalen Verbreitung geschützter Inhalte. Internetprovider sollen in die Pflicht genommen werden, um den Zugang zu illegalen Quellen einzuschränken oder zu verhindern.

- **Leerträgervergütung und erweiterte Kollektivlizenz:** Swisscopyright setzt sich für die Leerträgervergütung und die erweiterte Kollektivlizenz ein. Die Anpassung der Leerträgervergütung bei Kopien von aus dem Internet abgerufenen Werken darf keine negativen Auswirkungen auf die den Kulturschaffenden zustehenden Leistungen haben (Vgl. auch Kommissionsmotion WAK 14.3293). Dank der erweiterten Kollektivlizenz können die Verwertungsgesellschaften Rechteinhaber vertreten, die nicht Mitglied sind. Für sie gelten die Lizenzverträge, die zwischen den Gesellschaften und den Nutzern von Werken abgeschlossen wurden, sofern sie sich nicht explizit aus diesen Verträgen zurückziehen. Somit kann die Massennutzung von Werken legalisiert werden – was im digitalen Zeitalter wichtig ist – und die Rechteinhaber erhalten gleichzeitig eine Vergütung. Es sind auch neue Nutzungsformen des Eigengebrauchs miteinzubeziehen, insbesondere die Speicherung von Werken in der Cloud. Dies ist sinnvoll und entspricht modernen Nutzer-Ansprüchen.

- **Vergütungsansprüche für Urheber und Interpreten audiovisueller Werke:** Filme und Serien werden heute zunehmend durch Online-Plattformen (Video on Demand) konsumiert, was das Vermieten von Filmen abgelöst hat. Bislang wurden die Künstler aufgrund des gesetzlichen Vergütungsanspruchs von Art. 13 des Urheberrechtsgesetzes an der Vermietung physischer Tonbildträger beteiligt. Beim Zugänglichmachen heute via Internet ist dies nicht der Fall. Entsprechend muss das Urheberrecht an diese technische Entwicklung angepasst und der heutigen Internetnutzung gerecht werden, damit die Künstler auch heute fair vergütet werden. Diese Änderung fehlt bisher in der Vorlage.

Nun ist es Aufgabe des Bundesrates und der ihn unterstützenden Verwaltung, basierend auf soliden Grundlagen einen Gesetzesentwurf und einen diesen begleitenden Bericht auszuarbeiten, der deutlich solider und politisch tragfähiger ausfällt als der erste Entwurf.

Selbstverständlich wird Swisscopyright allfällige Forderungen, welche ein neuer Entwurf ausblenden würde, individuell in den politischen Prozess einbringen.

«Derzeit gilt es, technische Fragen des Urheberrechts nochmals gemeinsam zu erläutern und zu bewerten.»

NEIN zur Mo. 16.3849 «Befreiung von der Vergütungspflicht für die Verbreitung von Musik auf den Abgabenanteilen für die Berg- und Randregionenradios»

Nationalrat Martin Candinas will den Berg- und Randregionenradios entgegen kommen – und für sie betreffend Abgeltungen eine Sonderregelung erwirken: Er hat den Bundesrat beauftragt, das Urheberrechtsgesetz anzupassen. Gelder, die die Radios aus dem Gebührensplitting erhalten, sollen demnach nicht mehr für die Berechnung der Urheberrechtsvergütungen mitberechnet werden dürfen.

Leidtragende sind die Musikschaaffenden

Dieser Vorstoss ist abzulehnen: Musikschaaffende und Produzenten haben Anspruch auf eine Vergütung, wenn ihre Songs öffentlich aufgeführt und beispielsweise im Radio gespielt werden. Genauso, wie Angestellte eines Radiosenders einen Anspruch auf Lohn für ihre Arbeit haben. Für die meisten Radiostationen aus Berg- und Randregionen ist dies auch selbstverständlich: Sie rechnen die Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen anstandslos nach dem massgebenden Tarif S ab.

Denn: Urheberrechtsvergütungen aus der Nutzung von Musik am Radio basieren auf den Einnahmen eines Radiosenders. Zu diesen Einnahmen gehören seit jeher auch Gebührengelder. Bislang war dies für die Radiosender auch selbstverständlich. Das beste Beispiel ist die SRG, bei der die Gebühren rund zwei Drittel der Einnahmen ausmachen.

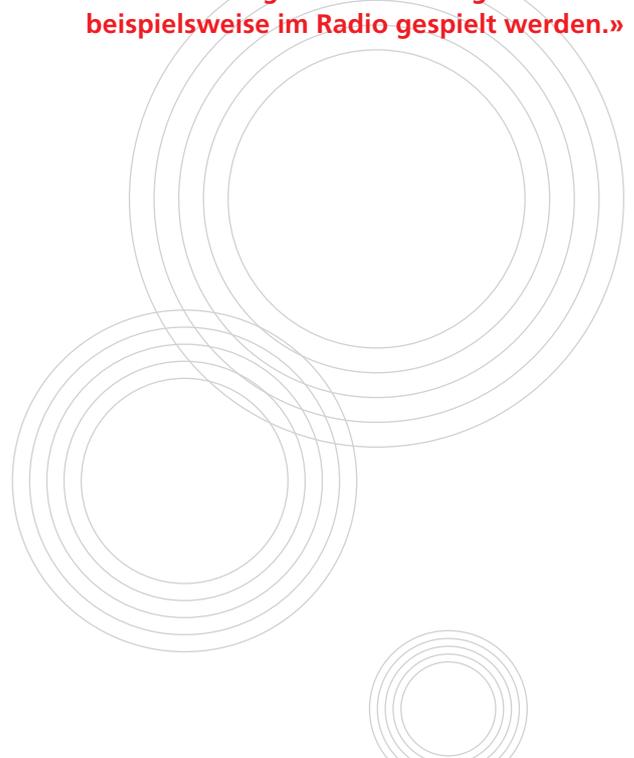
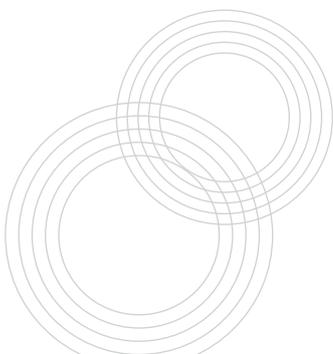
Gebührengelder erhalten aber nicht nur die SRG-Sender, sondern auch Radiosender aus Berg- und Randregionen. Mit den Geldern aus dem sogenannten Gebührensplitting

werden wirtschaftliche und topografische Standortnachteile dieser Radios gegenüber anderen Sendern z.B. in Städten ausgeglichen. Der Betrieb dieser Radiosender wird somit ermöglicht.

Würde man diese Subventionen aus der Berechnung für die Urheberrechtsvergütungen herausnehmen, dann wären nicht-subventionierte Radios massiv benachteiligt. Bei letzteren werden sämtliche Einnahmen für die Berechnung der Vergütungen hinzugezogen.

Bereits 2015 machte der Bundesrat auf eine Frage seitens Nationalrätin Viola Amherd klar: «Der Gebührenanteil wird für die Finanzierung des gesamten Programms ausgerichtet, nicht allein für Leistungen, die direkt der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen.» Laut Bundesrat gilt dies auch für die unterschiedlichen Teile des Gebührenanteils, also den Sockelbetrag, den Strukturausgleich und die Verbreitungskosten. Sie beziehen sich alle auf das Programm als Ganzes.

«Dieser Vorstoss ist abzulehnen: Musikschaaffende und Produzenten haben Anspruch auf eine Vergütung, wenn ihre Songs öffentlich aufgeführt und beispielsweise im Radio gespielt werden.»



Zum Schluss ...

... Graham Henderson, kanadischer Rechtsanwalt, CEO und Präsident von Music Canada, dem gemeinnützigen Wirtschaftsverband der Musikindustrie in Kanada:

«Bis heute ist ein grosser Teil der Gesetzgebung im Urheberrecht vom Volksmärchen getrieben, dass digitale Technologien und Plattformen lukrative neue Möglichkeiten für die Kreativwirtschaft hervorbringen.»

(Quelle: <http://www.fyimusicnews.ca/articles/2016/11/03/graham-henderson-manifesto-artist-rights>)

Zu Beginn der Online-Ära herrschte Aufbruchstimmung: Künstler, Medien-Experten und insbesondere die Gesetzge-

ber malten sich die Vorteile der neuen digitalen Entwicklung für die Kreativen aus. 20 Jahre später kommt die Erkenntnis: Es gibt viele Verlierer – nicht zuletzt auch die Kunstschaffenden. Besonders im Musikbereich gingen die Einnahmen in den letzten Jahren massiv zurück, obwohl noch nie so viel Musik konsumiert wurde wie heute. Nur: Die Verantwortlichen für die Gesetzgebung handeln immer noch, als hätte das Internet das goldene Zeitalter für die Kreativen eingeläutet. Online-Plattformen verdienen massiv an den Inhalten, die bei ihnen hochgeladen werden. Die Inhaltslieferanten, also die Kunstschaffenden, sehen von diesem Geld aber nur einen Bruchteil. Eine Revision des Urheberrechts muss den Anliegen der Kunstschaffenden Rechnung tragen. Denn ohne Inhaltslieferanten gibt es nun mal keinen Inhalt.

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler, etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen. Die Gesellschaften ertei-

len den Nutzern die Erlaubnis für die Aufführung, Sendung und Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55 000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträgen mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright – die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee, und Sihldruck AG, Zürich

Druck: Sihldruck AG, Zürich

Auflage: 600 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch